



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Mai 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2007 (AB UBT 2007/132), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2008 (AB UBT 2008/077), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
2. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und kann ab dem vierten Fachsemester erfolgen.“
3. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den einfachen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module A, B-1, B-2, D-6, D-7, D-8, D-9, wobei aus dem Modul A: „Propädeutika“ nur die Note des gewählten Schwerpunkts Berücksichtigung findet, und der mit den doppelten ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der verbleibenden benoteten Module. ²Im Modul D-5 sind lediglich unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Die Gewichtung der Leistungsnachweise für die Berechnung der Gesamtnote verändert sich entsprechend. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“
- b) In Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
5. Im Anhang 2 wird im Modul D-12 der Passus „D-12-2 Grundlagen des Naturschutzes durch den Passus „D-12-2 Grundlagen der Sportökologie (Sport-Umwelt-Beziehung)“ ersetzt.
6. Der Anhang 3 wird unter Nr. 12 b) wie folgt geändert:
- a) Der Passus
„eine Demonstration der Technik aus den zwei Bereichen:

- Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
- Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus)“ wird durch den folgenden Passus
„eine Demonstration der Technik aus den drei Bereichen:
- Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
- Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus oder Schleuderball)
- Hürdenlauf“ ersetzt.

b) Bei der Leistungsbewertung wird folgende Tabelle angefügt:

„Schleuderball		
Note	männlich (Schleuderball 1,5kg)	weiblich (Schleuderball bis 1 kg)
1	ab 48,00	ab 37,00
2	47,99 – 44,00	36,99 – 34,00
3	43,99 – 40,00	33,99 – 31,00
4	39,99 – 36,00	30,99 – 28,00
5	35,99 – 32,00	27,99 – 25,00
6	bis 31,99	bis 24,99“

7. Im Anhang 6 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „studienbegleitend“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Mai 2010, Az.: A 3375/4 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2010.